

Mandantenrundschriften per Mail am 30.03.2020, 9 Uhr

Guten Morgen liebe Mandanten*Innen!

Das Wochenende hat vielleicht für den einen oder anderen von Ihnen etwas Ruhe gebracht. Die Momente der Ruhe und Besonnenheit sind gerade jetzt so wichtig, um sondieren zu können, wie sich die nächsten Wochen u.U. gestalten und was zu veranlassen ist.

Wir stehen Ihnen zur Seite und haben zum Wochenbeginn die, aus unserer Sicht, wichtigsten Neuigkeiten zusammengefasst (Stand 30.03.2020, 9 Uhr).

Finden Sie unsere Rundmails der letzten Wochen nicht mehr in Ihrem Postfach oder Sie suchen einen Link im Zusammenhang mit der Corona-Krise? Schauen Sie auf unserer Homepage:

www.buettner-kollegen.de

Unter „Corona-News“ haben wir vieles für Sie zusammen getragen, auch die letzten Mandanten-Rundmails.

Fragen zum Thema Kurzarbeit

Wer für **März 2020 noch Kurzarbeitergeld** beantragen möchte, muss **bis zum 31.03.2020 die Anzeige** bei der Agentur für Arbeit eingereicht haben!

Mit **Mail vom 25.03.2020** haben wir Ihnen **Formulare zur Dokumentation der Soll- und Ist-Arbeitszeit** zur Verfügung gestellt. Diese finden Sie auch auf unserer Homepage.

Wir erachten es als selbstverständlich, dass wir Sie kostenlos im Rahmen der Rundmails ausführlich zu den aktuellen Entwicklungen informieren. Das ist unser Beitrag im Rahmen der Aktion **#gemeinsamschaffenwirdas**. Werden wir dann für Sie tätig, zum Beispiel bei der Abrechnung und Antragstellung des Kurzarbeitergeldes, ist der Mehraufwand davon abhängig, wie detailliert und sauber die Aufzeichnungen bei uns eingehen, bzw. welche weitergehenden Beratungen wir für Sie übernehmen dürfen.

Die Agentur für Arbeit hat einen umfangreichen FAQ zur aktuellen Fragen des KuG erstellt. Zu finden über diesen Link:

<https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Hinzuverdienst: Grundsätzlich ist dieser nicht schädlich, wenn eine weitere Tätigkeit bereits vor Beginn der Kurzarbeit bestanden hat. Diese wird nicht auf das KuG angerechnet. Bisher hat eine weitere Aufnahme während des Bezuges des KuG bewirkt, dass der Hinzuverdienst auf das KuG angerechnet wird. Diese Regelung soll für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis 31.10.2020 aufgehoben werden. **Wichtig:** das gilt nur für eine **zusätzlich aufgenommen Tätigkeit in systemrelevanten Branchen** und Berufen. Wer während einer Kurzarbeit eine Beschäftigung in einem systemrelevanten Bereich aufnimmt, muss sich das dabei verdiente Entgelt nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen lassen, sofern das Gesamteinkommen aus noch gezahltem Arbeitseinkommen, Kurzarbeitergeld und Hinzuverdienst das normale Bruttoeinkommen nicht übersteigt.

Mandantenrundsreiben per Mail am 30.03.2020, 9 Uhr

Auszug aus der Begründung zum Gesetzentwurf:

Bestimmte Branchen und Berufe sind für das öffentliche Leben, Sicherheit und Versorgung der Menschen unabdingbar. Hierzu zählen die Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Energie- und Wasserversorger, der Transport- und Personenverkehr aber auch die Aufrechterhaltung von Kommunikationswegen. Besondere Bedeutung haben zudem das Gesundheitswesen mit Krankenhäusern und Apotheken aber auch die Land- und Ernährungswirtschaft und die Versorgung der Menschen mit Lebensmitteln. Einen Maßstab für die Zuordnung von Tätigkeiten zu systemrelevante Branchen und Berufen bietet die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz). Durch die Regelung soll ein Anreiz geschaffen werden, auf freiwilliger Basis vorübergehend Tätigkeiten in diesen Bereichen aufzunehmen. Daher wird die Anrechnung des Entgelts aus einer anderen während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung günstiger gestaltet.

Zeitgrenzen für kurzfristige Beschäftigung entfallen

Die Zeitgrenze wird für die geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung befristet auf eine Höchstdauer von fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet. Bisher liegen die Zeitgrenzen für sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigungen bei 70 Arbeitstagen bzw. drei Monaten. In wie weit dies auf bestimmte Bereiche der Wirtschaft, die besonders auf die Saisonarbeiter angewiesen sind, begrenzt wird, bleibt abzuwarten.

Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner verbessert

Auch die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt wird erleichtert. Rentner, die in der aktuellen Krise mit ihrer Arbeitskraft Unterstützung leisten wollen, können im Jahr 2020 statt bisher 6.300 Euro neu 44.590 Euro hinzuverdienen, ohne dass ihre Altersrente gekürzt wird.

Entschädigung bei Verdienstaussfall wegen Kinderbetreuung

In das Infektionsschutzgesetz ist ein Entschädigungsanspruch für Verdienstaussfälle bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas aufgenommen worden. Ziel ist, die Abmilderung von Verdienstaussfällen, wenn eine Kinderbetreuung aufgrund der Schließung erfolgen muss und daher Eltern ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können.

Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

Ein Verdienstaussfall besteht nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch vor. Die Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre, und ist befristet bis Ende 2020.

Mandantenrundsreiben per Mail am 30.03.2020, 9 Uhr

Quarantäne

Immer mehr werden durch eine behördliche Anordnung unter Quarantäne gestellt. Aktuell wird auf neuen Informationen aus dem entsprechenden Landesverwaltungsamt gewartet. Heute sollen auch neue Antragsformulare veröffentlicht werden. Wir bleiben dran, Sobald wir neue und weitergehende Informationen haben, erhalten Sie diese auch.

TIPP: Lassen Sie sich unbedingt die behördliche Anordnung der Quarantäne vom zuständigen Gesundheitsamt schriftlich bestätigen.

Soforthilfeprogramm des Bundes

Um Kleinunternehmer und Solo-Selbständige, die von der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind, zu unterstützen, hat die Bundesregierung am Freitag ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 50 Milliarden Euro beschlossen.

Dieses beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 9.000 Euro für 3 Monate.
- Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern (Vollzeitäquivalente) erhalten einen einmaligen Zuschuss bis zu 15.000 Euro für 3 Monate.
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 Prozent reduziert, kann der gegebenenfalls nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden.

Nach unserem Kenntnisstand wird das o.g. Soforthilfsprogramm über die Länder abgewickelt. Die Thüringer Soforthilfe hat dies bereits in Ihrem Antrag berücksichtigt. Ergo, zunächst wird der Antrag i.R.d. Soforthilfeprogramm gestellt. Der Antrag wird dann „automatisch“ erweitert der Höhe nach auf des Programm des Bundes. Damit kommen wohl auch alle in den Genuss des Höheren Zuschusses, die bereits letzte Woche den Antrag gestellt haben.

Detailfragen gilt es noch zu beantworten. Sobald dazu nähere Informationen vorliegen, werden wir diese gerne an Sie weiter geben.

Antrag
Thüringer Soforthilfeprogramm Corona 2020

Thüringer Aufbaubank
Wirtschafts- und Innovationsförderung
Postfach 90 02 44
99105 Erfurt

Von der Thüringer Aufbaubank auszufüllen!
Eingangsstempel
Kundennummer:
Vormabensnummer:

Hinweise zur Antragsstellung:

- Antrag und die als Anlage beiliegende De-minimis-Erklärung sind vollständig auszufüllen. Nach dem vollständigen Druck, Antrag und Anlage unterschreiben und diese (wenn Sie ein gewerbliches Unternehmen sind, mit der Gewerbeanmeldung) auf dem Postweg an die Thüringer Aufbaubank (TAB) bzw. per Post oder eingeschickt an die Mailadressen (siehe Hinweisblatt) der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern zur Vorprüfung senden.
- Nicht vollständig ausgefüllte Anträge oder ohne die geforderten Anlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden.
- Bitte sehen Sie von Rückfragen in der Thüringer Aufbaubank ab, um den Auszahlungsvorgang nicht zu verzögern.
- Der Zuschuss bzw. die Billigkreditverleihe sind einzig zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist.

Die Höhe der Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten pro Unternehmen und beträgt jeweils bis zu:

- 5.000 EUR für 1 bis 5 / 10.000 EUR für 6 bis 10 / 20.000 EUR für 11 bis 25 / 30.000 EUR für 26 bis 50 Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in) bzw.
- 9.000 EUR für 1 bis 5 und 15.000 EUR für 6 bis 10 Beschäftigte (einschließlich Inhaber*in) eines zu erwartenden Bundesprogramms.

Mandantenrundsreiben per Mail am 30.03.2020, 9 Uhr

Soforthilfeprogramm anderer Bundesländer

An der Stelle möchten wir Ihnen Links für andere ausgewählte Bundesländer zur Verfügung stellen. Relevant für die Antragstellung ist länderübergreifend der (Haupt-)Standort des Unternehmens.

<u>Bayern</u>	https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/ https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente und Cover/2020-03-17 Antrag Soforthilfe Corona.pdf
<u>Baden-Württemberg</u>	https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/ https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf
<u>Berlin</u>	https://www.ibb.de/de/foerderprogramme/corona-zuschuss.html https://ibb.queue-it.net/?c=ibb&e=03&cid=de-DE (Achtung: digitale Warteschlange)
<u>Hessen</u>	https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe http://www.rpksh.de/coronahilfe/ (voraussichtlich ab 30.03.2020 verfügbar)
<u>Sachsen</u>	https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp https://www.sab.sachsen.de/f%C3%B6rderprogramme/sie-ben%C3%B6tigen-hilfe-um-ihr-unternehmen-oder-infrastruktur-wieder-aufzubauen/sachsen-hilft-sofort.jsp

Soforthilfeprogramm für Thüringen

Die Thüringer Aufbaubank hat zwischenzeitlich einen Corona-FAQ erstellt, in dem viele Fragen zum Antrag auf Soforthilfe aufgenommen sind.

<https://www.aufbaubank.de/Presse-Aktuelles/Coronavirus-Aktuelle-Informationen-fuer-Unternehmen/Corona-FAQ>

Die Antragsformulare und FAQ's finden Sie auch auf unserer Homepage:

<https://www.buettner-kollegen.de/corona-news.html>

TIPP: Wer nicht Mitglied der IHK ist, schickt den ausgedruckten und unterschriebenen Antrag per Post an :

Thüringer Aufbaubank
Gorkistr. 9
99084 Erfurt

Bitte reichen Sie Anträge NICHT DOPPELT bei Ihrer Kammer und bei der TAB ein! Doppelte Anträge werden aussortiert und nicht bearbeitet.

Mandantenrundsreiben per Mail am 30.03.2020, 9 Uhr

Papst Franziskus erteilte am Freitag auf dem Petersplatz in Rom den Segen Urbi et Orbi. Dieser wird seit aller Zeit normalerweise ausschließlich zu Ostern, Weihnachten und der Papstwahl gesprochen. Auf seine Art unterstützt auch der Papst in Zeiten besonderer Herausforderungen durch eine besondere Geste.

Kommen Sie gut durch die Woche und bleiben Sie gesund.

Mit vielen Grüßen aller Mitarbeiterinnen

**Katrin Büttner
Steuerberaterin**

**Fachberaterin Gesundheitswesen
(IBG/ HS Bremerhaven)**